



## Antrag

der Abgeordneten **Klaus Stöttner, Joachim Unterländer, Judith Gerlach, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Hermann Imhof, Michaela Kaniber, Martin Neumeyer, Dr. Hans Reichhart, Kerstin Schreyer-Stäblein, Steffen Vogel CSU**

### **Mehrere geringfügige Beschäftigungen neben einer Hauptbeschäftigung zulassen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass § 8 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3 SGB IV gestrichen wird, so dass künftig neben einer nicht geringfügigen Beschäftigung nicht nur eine, sondern mehrere geringfügige Beschäftigungen möglich sind, solange das hieraus insgesamt erzielte Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt.

#### **Begründung:**

Seit der Minijob-Reform im Jahre 2003 gibt es die Möglichkeit, neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bis zu einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450 Euro bei einem anderen Arbeitgeber auszuüben, die dann für den Arbeitnehmer in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei bleibt. Die Gründe hierfür waren Schwarzarbeitsbekämpfung, Entbürokratisierung, sowie die Aussendung wirtschaftlicher Impulse.

Allerdings wird bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nur die erste als nicht sozialversicherungspflichtig behandelt, während die weiteren mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet werden und damit Sozialabgaben hierfür anfallen.

Die unterschiedliche Behandlung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem gegenüber solchen mit mehreren Minijobs bei in der Summe gleich hohen Arbeitsentgelten ist sachlich nicht gerechtfertigt. Das gilt ebenso für die Ungleichbehandlung von ausschließlich geringfügig Beschäftigten gegenüber geringfügig Beschäftigten mit einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung. Maßgeblich muss letztlich alleine sein, dass das mit geringfügigen Beschäftigungen erzielte Arbeitsentgelt in der Summe 450 Euro im Monat nicht überschreitet. Ob dieses Entgelt dagegen aus einer oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stammt, darf qualitativ keinen Ausschlag geben.

Nicht zuletzt stehen auch die mit der Minijobreform seinerzeit verfolgten Ziele der angestrebten Änderung nicht entgegen. Im Gegenteil könnte dadurch Schwarzarbeit effektiv bekämpft werden.